



Brüssel, den 20. März 2019
(OR. en)

7667/19

DENLEG 41
AGRI 158
SAN 158

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6952/19 DENLEG 34 AGRI 108 SAN 115
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Februar 2019 auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, e, h, i und j, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" hat im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens² die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

² Dok. WK 2902/2019 INIT und WK 3894/2019 INIT.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Entwurf abzulehnen.
-